

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 32

DATUM 23. Juli 2003

NR. 19

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

Institut für angewandte Kunst- und Bildwissenschaften

der Bergischen Universität Wuppertal vom 21. Juli 2003

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) vom 14. 3.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 01. 2003 (GV.NRW S. 36), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung für das Institut für angewandte Kunst- und Bildwissenschaften erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für angewandte Kunst- und Bildwissenschaften ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal gem. § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Instituts ist die interdisziplinäre Forschung zu Fragen der historischen und aktuellen Kunst- und Bildwissenschaften und die Förderung der Weiterbildung in einschlägigen und neuen Berufssparten, in denen die Anwendung der Kunst- und Bildwissenschaften eine Rolle spielt. Teil des Instituts ist die Designsammlung incl. der fotografischen Sammlung der Universität, aus deren Fundus heraus wissenschaftliche Forschung entstehen soll und mit der anwendungsbezogene Projekte durchgeführt werden können. Das Institut fungiert als verantwortlicher Betreiber der beiden Galerieräume im Kolkmannhaus (Wuppertal).

In diesem Aufgabenbereich obliegt ihm darüber hinaus

- die Erarbeitung und Durchführung von Tagungen, Vortragsreihen und Symposien,
- die Kooperation mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
- die Einladung von Gastprofessoren, Designern, Fotografen und Künstlern,
- der Wissenschaftstransfer in Zusammenarbeit mit öffentlichen Kultureinrichtungen und Institutionen der Wirtschaft.

§ 3 Mitglieder des Instituts

1. Mitglieder des Instituts sind

- a. die dort tätigen Professorinnen und Professoren aus einschlägigen Fachrichtungen der Bergischen Universität Wuppertal,
- b. die Geschäftsführende Leitung des Instituts,

- c. die in den Projekten des Instituts beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlichen Aufgaben oder Aufgaben der Organisation der Projekte,
 - d. Studierende, die am Institut als studentische Hilfskraft tätig sind.
2. Kooptierte Mitglieder des Instituts können auf Antrag darüber hinaus Studierende der Bergischen Universität Wuppertal und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden, die im Aufgabenbereich des Instituts arbeiten.
 3. Der Senat bestellt die Gründungsmitglieder des Instituts gem. § 3 Abs. 1 und 2.
 4. Auf Vorschlag mindestens eines seiner Mitglieder beschließt der Vorstand des Instituts über die Aufnahme von Institutsmitgliedern. Bei Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes werden Hochschulmitglieder zugleich Mitglieder des Instituts, wenn sie einem Mitglied des Vorstandes gegenüber dies schriftlich erklären. Die entsprechenden Erklärungen werden bei der Geschäftsführenden Leitung gesammelt, die ein Verzeichnis der Mitglieder gemäß Absatz 1 und 2 führt.
 5. Die Mitgliedschaft zum Institut endet mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Bergischen Universität Wuppertal sowie bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4.
 6. Im Zweifelsfällen der Mitgliedschaft entscheidet der Senat.

§ 4 Gremien und Funktionsträger

Gremien und Funktionsträger sind

- a. der Vorstand incl. der Geschäftsführenden Leitung,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Beirat.

§ 5 Vorstand und Geschäftsführende Leitung

1. Das Institut für angewandte Kunst- und Bildwissenschaften wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören 3 Mitglieder der mit einschlägigen Fächern betrauten Professorinnen und Professoren der BU Wuppertal einschließlich der Geschäftsführenden Leitung an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme der Geschäftsführenden Leitung, durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung des Instituts. Er beschließt insbesondere über
 - a. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - c. die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 - d. das Forschungsprogramm und die Projekte des Instituts sowie die Übernahme von Forschungsaufträgen,
 - e. den alle 2 Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht an das Rektorat.
4. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Darüber hinaus ist er auf Antrag eines seiner Mitglieder von der Geschäftsführenden Leitung einzuberufen.
5. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muss den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

6. Die Geschäftsführende Leitung ist gekoppelt an die Professur für Kunst- und Designgeschichte der Bergischen Universität Wuppertal. Sie wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Sie vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Universität und führt seine Geschäfte. Sie beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. Sie entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes vorbehalten sind, sofern die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann solche Entscheidungen aufheben, sofern nicht bereits durch ihre Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts gem. § 3 Abs. 1 und 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Aufgabenbereich des Instituts und dessen Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Leitung einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Instituts einberufen.

§ 7 Beirat

1. Das Institut wird durch einen Beirat ergänzt. Er berät den Vorstand insbesondere in Fragen der Forschungsausrichtung und Forschungsdurchführung. Ihm können Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Verwaltung sowie aus dem Wissenschaftsgebiet, auf dem das Institut tätig ist, angehören. Der Beirat soll mindestens 5 Mitglieder haben. Ex-officio-Mitglieder sind der jeweilig Kulturdezernent oder die jeweilige Kulturdezernentin der Stadt Wuppertal und der Rektor oder die Rektorin der Bergischen Universität Wuppertal.
2. Der Beirat hat ein Vorschlags- und Informationsrecht in allen wissenschaftlichen Belangen des Instituts. Er pflegt Kontakte zur einschlägigen Berufspraxis sowie zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
3. Die Wahlmitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er einzuberufen. Die Geschäftsführende Leitung des Instituts führt die Geschäfte des Beirates und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Ordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts oder des Rektors vom Senat der Bergischen Universität Wuppertal beschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.07.2003.

Wuppertal, den 21. Juli 2003

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge